

Regulierung der Leihmutterchaft

Aktuelle Entwicklungen und
interdisziplinäre Herausforderungen

Herausgegeben von
Beate Ditzen und Marc-Philippe Weller



Mohr Siebeck

Beate Ditzen ist Direktorin des Instituts für Medizinische Psychologie am Universitäts-Klinikum Heidelberg und Professorin für Medizinische Psychologie und Psychotherapie an der Medizinische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

Marc-Philippe Weller ist Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

ISBN 978-3-16-155819-1 / eISBN 978-3-16-156311-9
DOI 10.1628/978-3-16-156311-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von eplina in Böblingen aus der Stempel Garamond gesetzt und von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

<i>Beate Ditzen / Marc-Philippe Weller</i> Leihmutterschaft: eine interdisziplinäre Herausforderung	VII
--	-----

Einleitung

<i>Lisa Engelhardt / Anton S. Zimmermann</i> Die Leihmutterschaft im Spiegel nationaler und internationaler Rechtsprechung	1
--	---

Beiträge

<i>Katja Patzel-Mattern</i> Wert und Bewertung des Verleihens. Ein historischer Vergleich als Beitrag zur aktuellen Diskussion um Leihmutterschaft	9
--	---

<i>Thomas Strowitzki</i> Assistierte Reproduktionstechniken (ART) und Leihmutterschaft – medizinische Aspekte	23
---	----

<i>Regine Meyer-Spendler</i> Leihmutterschaft – Die persönliche Perspektive	29
--	----

<i>Susan Golombok</i> Studies of Surrogacy Families	35
--	----

<i>Elisabeth Beck-Gernsheim</i> Ist das Verbot von Leihmutterschaft anachronistisch geworden?	47
--	----

<i>Nina Dethloff</i> Leihmutterschaft in rechtsvergleichender Perspektive	55
--	----

*Eliza Hall*From European Theory to American Practice: The United States
as a Laboratory for Surrogacy Law 69*Stephan Harbarth*Leihmutterschaft und Reproduktionstourismus
Die rechtspolitische Perspektive 81*Länderberichte**Lisa Engelhardt*

Die Leihmutterschaft im schweizerischen Recht 93

Anna Lina Gummersbach

Die Leihmutterschaft im französischen Recht 101

Sebastian Schwind

Regulierung der Leihmutterschaft im Vereinigten Königreich 117

*Lisa Engelhardt*Die Leihmutterschaft im US-amerikanischen Recht am Beispiel
von Kalifornien und New Hampshire 133*Interdisziplinäre Synthese**Chris Thomale*Der Leihmutterschaftsdiskurs als Wertediskurs: Nachbetrachtungen
aus dem Auditorium 147

Autorenverzeichnis 151

Leihmutterschaft:
eine interdisziplinäre Herausforderung*Beate Ditzen / Marc-Philippe Weller**

I. Die Leihmutterschaft im Wandel der Zeit

Die Leihmutterschaft¹ hat eine lange Entwicklungsgeschichte.² Dem Alten Testament zufolge sollen sich schon *Abraham* und *Jakob* der Mägde ihrer Frauen als Ersatzmütter bedient haben, wenn die Frauen keine Nachkommen mehr zur Welt bringen konnten. Heute erleben solche Vereinbarungen, in denen sich eine Leihmutter vor dem Beginn der Schwangerschaft gegenüber Bestellern dazu verpflichtet, das auszutragende Kind nach der Geburt den Bestellern zu übergeben, eine Renaissance. Dabei kann mittels In-Vitro-Fertilisation auf das Genmaterial der Besteller zurückgegriffen werden. Häufig werden jedoch auch Eizellen und Spermia von anonymen Spendern verwendet. Im Extremfall kommt das Kind so zu fünf Eltern qua Geburt: die austragende Leihmutter, die Eizellenspenderin, der Samenspender und die beiden Besteltern.

* *Beate Ditzen* ist Direktorin des Instituts für Medizinische Psychologie am Universitätsklinikum der Universität Heidelberg. *Marc-Philippe Weller* ist Direktor am Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg.

¹ Als Leihmutter gilt eine Frau, die ein Kind aufgrund einer Vereinbarung für eine andere Frau austrägt und jenes nach der Geburt an die Wunscheltern herausgibt. Dabei kann man die „Ersatzmutter“ von der „Tragemutter“ unterscheiden: Bei der Ersatzmutter werden die eigenen Eizellen mit dem Samen des Wunschvaters befruchtet; biologisch trägt sie mithin ihr eigenes Kind aus. Demgegenüber wird der Tragemutter eine fremde Eizelle implantiert; sie teilt mit dem Kind üblicherweise kein genetisches Material (es sei denn, sie ist mit einem der Elternteile unmittelbar verwandt). Erst die moderne Fortpflanzungsmedizin hat durch die In-Vitro-Fertilisation (IVF) die Tragemutterschaft möglich gemacht und damit für die Psychologie bedeutende Fragen in den Raum gestellt. Vgl. zur Terminologie auch die Übersicht des Landesverbandes der hamburgischen Standesbeamten e. V. (www.standesbeamtehamburg.de).

² *Patzel-Mattern/Ditzen/Weller*, Der gemietete Bauch: Von Besteltern, Wunschkindern und Leihmüttern, in: *Ruperto Carola-Forschungsmagazin*, Ausgabe 10, Juli 2017, S. 86–95.

deren bewusste Umgehung der italienischen Entscheidung gegen die Leihmutterchaft als Fortpflanzungsmodell honorieren würde.⁵⁴

Die Entscheidungspraxis des EGMR zeichnet also einstweilen ein differenziertes Bild. Ob sich der Gerichtshof in Zukunft zu einer prinzipiellen Positionierung zur Leihmutterchaft hinreißen lässt, wird sich zeigen. Es bleibt festzuhalten, dass die „Leihmutterchaft delikate Fragen ethischer Natur aufwirft.“⁵⁵ Diese ethischen Fragen sind so vielschichtig, dass sie nur interdisziplinär in Angriff genommen werden können. Eben dies war die Agenda des Leihmutterchaftsymposiums in den Heidelberger Marsilius-Arkaden am 07. April 2017, aus dem dieser Tagungsband hervorgegangen ist.

VII. Zusammenfassung in Thesenform

1. Eine Leihmutterchaft ist in Deutschland nach dem Embryonenschutzgesetz und dem Adoptionsvermittlungsgesetz verboten.
2. Das in Deutschland herrschende Verbot der Leihmutterchaft führt zu Fortpflanzungstourismus, beispielsweise nach Kalifornien.
3. Die Anerkennung eines ausländischen Leihmutterchaftsdekrets muss sich am anerkennungsrechtlichen *ordre public* messen lassen.
4. Nach Ansicht des BGH verstößt ein ausländisches Elternschaftsurteil dann nicht gegen den *ordre public*, wenn ein Wunscherlternteil mit dem Kind genetisch verwandt ist und die Freiwilligkeit der Leihmutter gesichert ist.
5. Nach Ansicht des OLG Braunschweig verstößt ein ausländisches Leihmutterchaftsurteil jedenfalls dann gegen den *ordre public*, wenn eine klare Rechtsumgehung vorliegt und die Freiwilligkeit der Leihmutter nicht gewährleistet ist.
6. Der EGMR hat in der Sache *Menesson* die Auffassung vertreten, dass die Nichtanerkennung der Leihmutterchaft Rechte der aus ihr hervorgegangenen Kinder verletzen kann.
7. Eine solche Rechtsverletzung kann nach dem EGMR darin liegen, dass noch nicht einmal eine bestehende biologische Verwandtschaft mit dem Bestellvater rechtlich anerkannt wird.
8. In der Sache *Paradiso und Campanelli*, in der es an einer entsprechenden biologischen Verbindung fehlte, lehnte der EGMR eine Pflicht Italiens zur Anerkennung einer ausländischen Leihmutterchaft ab. Eine abschließende, allgemeine Positionierung zur Leihmutterchaft lässt sich der Entscheidung aber nicht entnehmen.

⁵⁴ EGMR (Große Kammer), Urt. v. 24.01.2017, Nr. 25358/12 – *Paradiso und Campanelli gegen Italien*, Rz. 215: „Accepter de laisser l'enfant avec les requérants, peut-être dans l'optique que ceux-ci deviennent ses parents adoptifs, serait revenu à légaliser la situation créée par eux en violation de règles importantes du droit italien.“

⁵⁵ EGMR, Urt. v. 26.06.2014, Nr. 65192/11 – *Menesson gegen Frankreich*, Rz. 79 der deutschen Übersetzung.

Wert und Bewertung des Verleihs

Ein historischer Vergleich als Beitrag zur aktuellen Diskussion um Leihmutterchaft

Katja Patzel-Mattern

Die Reproduktionsmedizin, so die These des Kulturwissenschaftlers und Journalisten Andreas Bernard, versieht das Familienmodell mit neuer Empathie.¹ Diese Empathie speist sich aus der Tatsache, dass Menschen, die bis dahin keine Familien gründen konnten, das Modell adaptieren und damit zugleich interpretieren.² Der Sänger Elton John und sein Partner David Furnish, der Investor Nicolas Berggruen oder die Schauspielerin Jessica Parker und ihr Mann Matthew Broderick sind nur prominente Beispiele für eine inzwischen durchaus übliche Praxis: die Erfüllung des Kinderwunsches von homo- und heterosexuellen Paaren oder alleinstehenden Menschen mittels der Reproduktionsmedizin. Diese ermöglicht genetische Verwandtschaft ohne sexuelle Kontakte zu einer Frau oder die leibliche Schwangerschaft der späteren Mutter.

Die mediale Aufmerksamkeit für diese reproduktionsmedizinische Möglichkeit der Familiengründung lenkt den Blick auf Wunschkinde und Regenbogenfamilien und deren Potentiale für gedeihliches Zusammenleben. Auch die Leihmütter, die diese Familien erst ermöglichen, werden thematisiert; allerdings seltener als Akteurinnen der sich herausbildenden familiären Konstellation als vielmehr als Dienstleisterinnen. Der Aufsatz folgt dieser Schwerpunktsetzung und diskutiert in historischer Perspektive, wie sich Tauschbeziehungen im Kontext körperlicher Dienstleistungen ausgestaltet. Dabei lenkt er den Blick bewusst auf soziale Aspekte und lässt emotionale Lagen, die für die Historikerin schwieriger zu erfassen sind, außen vor.

¹ Der Aufsatz erschien erstmals in gekürzter Form in: Herder Korrespondenz Spezial: Kinder, Kinder. Ethische Konflikte am Lebensanfang, April 2017, S. 40–43. Ausschnitte aus diesem Artikel sind eingeflossen in einen gemeinsamen Artikel in: Beate Dietzen u. a.: Der gemietete Bauch, in: Ruperto Carola. Forschungsmagazin. Themenheft „Frau & Mann“, Heidelberg 2017, S. 102–111.

² So in einem Interview in Die Presse unter dem Titel: *Andreas Bernard: „Künstliche Fortpflanzung bedroht die Familie nicht“*, Die Presse, Print-Ausgabe, 20.07.2014, hier zitiert nach der Online-Ausgabe diepresse.com/home/leben/gesundheits/3841257/Andreas-Bernard_Kuenstliche-Fortpflanzung-bedroht-die-Familie-nicht (30.06.2017).

Angesichts eines sich etablierenden globalen Marktes für Leihmutterchaften erscheint eine historisch-kritische Auseinandersetzung mit dieser Praxis des Leihens und Verleihens weiblicher, körperlicher Fertigkeiten dringend geboten: Zwar ist Leihmutterchaft in Deutschland grundsätzlich verboten. Die rechtliche Anerkennung einer Mutterchaft ist daran gebunden, dass das Kind ausgetragen wurde. Dennoch urteilte der Bundesgerichtshof im Jahr 2014, dass in einem Ausnahmefall die Elternschaft eines deutschen Paares für ein Kind zu akzeptieren sei, das in Kalifornien, wo Leihmutterchaft erlaubt ist, ausgetragen wurde.³ Zuvor war die Elternschaft bereits von einem kalifornischen Gericht anerkannt worden. Dieses Urteil eröffnet Spielräume, ohne sie eindeutig zu definieren, und bringt so Unsicherheit für Betroffene mit sich.

Zur Diskussion steht die Stellung zur Leihmutterchaft als einer Art menschlicher Reproduktion. Ist sie grundsätzlich abzulehnen oder gibt es bestimmte Voraussetzungen, unter denen sie akzeptabel erscheint? Im Folgenden werden insbesondere jene historischen Kontexte vorgestellt, die für die Diskussion von Positionen, die zwischen kommerzieller und altruistischer Leihmutterchaft differenzieren, relevant sind. Auf diese Weise können Erfahrungen, die mit älteren Formen des Leihens und Verleihens weiblicher, körperlicher Fertigkeiten und ihrer Regulierung gesammelt wurden, aktuelle Überlegungen perspektivieren. Anhand biblischer Beispiele der Leihmutterchaft, vor allem aber anhand des Ammenwesens und einiger aktueller Parallelitäten hinsichtlich des rechtlichen Umgangs mit der Prostitution, verstanden als Körperarbeit, wird diskutiert, welche Folgen obrigkeitliche Regulierungen haben, wie soziale Hierarchien wirken und wie Reproduktionsarbeit bewertet wird.

Historisch ist das Leihen und Verleihen jener Fertigkeiten des weiblichen Körpers, die notwendig sind, um einem Kind das Leben zu schenken oder sein Leben zu erhalten, keineswegs neu. Neu sind hingegen die technischen Möglichkeiten, mit denen Austauschbeziehungen gestaltet werden. So kann Muttermilch heute eingefroren und über das Internet gehandelt oder über Kliniken nach medizinischen Erwägungen weitergegeben werden. Die Kühltechnik machten sich auch Muttermilchbanken, die bereits rund ein Jahrhundert früher in Krankenhäusern entstanden, zunutze und übernahmen die Lagerung und Verteilung überschüssiger Muttermilch.⁴ In der DDR wurde die Einrichtung solcher Stellen in Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern sogar gesetzlich festgeschrieben – wohl auch um Engpässe in der Produktion von Ersatznahrung zu kompensieren.⁵ Unabhängig von der Distributionsform, die im Falle der Kliniken formalisiert

³ Bundesgerichtshof: Beschluss von 10. Dezember 2014, XII ZB 463/13 juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=69759&pos=0&anz=1 sowie Presseerklärung zum Urteil juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=69759&pos=0&anz=1 (beide 30. 6. 2017), aus der deutlich wird, dass die Grund- und Menschenrechte des Kindes und der Leihmutter bei der Urteilsfindung wichtig waren.

⁴ Zur Entwicklung der Milchbanken in den USA vgl. *Valerie Fildes: Wet Nursing. A History from the Antiquity to the present*, Oxford 1988, S. 264.

⁵ Die European Milk Bank Association, eine non profit Organisation, gibt an, dass 1959 auf

siert ist, wird der Säugling in beiden Fällen mithilfe der Flasche und damit ohne direkten Körperkontakt zur milchgebenden Frau ernährt. Demgegenüber ist die Austauschbeziehung in historischer Zeit durchweg personal organisiert.⁶ Amme und Eltern schließen einen Vertrag miteinander, die Ernährung des Kindes erfolgt über das Stillen. Folglich standen die Amme und der Säugling in direktem körperlichem Kontakt miteinander. Vergleichbar verläuft auch die Entwicklung im Falle der Leihmutterchaft: Auch die Zeugung eines Wunschkindes bedarf heute keines körperlichen Kontaktes mehr, wie er bis ins 19. Jahrhundert hinein unerlässlich war. Damit war zugleich stets eine biologische Verwandtschaft des Wunschkindes mit der Leihmutter gegeben. Daran änderten auch die ersten homologen Inseminationen, die Mediziner, Versuche aus der Tierzucht auf den Menschen übertragend, im Laufe des 19. Jahrhunderts vornahmen, wenig. Die Behandlung wurde nur bei verheirateten Paaren mit Kinderwunsch durchgeführt und war überdies kaum verbreitet. „Man darf wohl sagen, daß in Laienkreisen überhaupt keine Kenntnis von dem Vorhandensein einer solchen Vornahme existiert“, schreibt der Sexualwissenschaftler Hermann Rohleder 1911.⁷ Erst in den 1930er Jahren begann sich in den USA die Samenspende Dritter durchzusetzen, seit dem letzten Viertel des Jahrhunderts werden In-vitro-Fertilisationen mit gespendeten Eizellen durchgeführt. Damit wird eine Elternschaft ohne verwandtschaftliche Beziehungen zum Kind möglich. Das Wunschkind kann genetisch von einem Mann und einer Frau abstammen, zugleich aber von einer dritten Person ausgetragen und im Falle der Ei- und Samenspende von einer vierten und fünften Person aufgezogen werden. Ist im Fall der Leihmutterchaft zwar der direkte körperliche Kontakt zwischen Kind und austragender Frau ebenso gegeben wie häufig auch eine persönliche Beziehung zwischen den erwachsenen Tauschpartnern, so findet auch hier eine Technisierung der Tauschbeziehung statt. In beiden Fällen wird der Gegenstand des Tauschhandels – die Muttermilch einerseits, der befruchtete Embryo andererseits – unter Einsatz technischer Hilfsmittel appliziert und auch die Gewinnung, Bearbeitung und

dem Gebiet der damaligen DDR 62 Milchbanken existierten. 1989 lag die Zahl nahezu unverändert bei 60. Auch in der Bundesrepublik gab es zu Beginn der 1960er Jahre noch eine, wenn auch geringere Anzahl an Milchbanken. Heute werden 17 Milchbanken an deutschen Entbindungskliniken betrieben. Mit der hier gesammelten Milch werden vor allem Frühgeborene ernährt. europeanmilkbanking.com/country/germany/ (30.06.2017).

⁶ Untersuchungen belegen die Bedeutung der Mund zu Mund-Vermittlung, vgl. *Ellen Ross: Love and toil. Motherhood in outcast London, 1870–1918*, Oxford 1993, S. 136, für London, *George E. Sussmann: Selling mothers' milk. The wet nursing business in France, 1715–1918*, Urbana u. a. 1982, S. 36, für Deutschland und die Suche allgemein nach Hauspersonal, insbesondere nach Kindermädchen, vgl. *Jutta Becher: Kindermädchen. Ihre Bedeutung als Bezugspersonen für Kinder in bürgerlichen Familien des Zweiten Deutschen Kaiserreichs (1871–1918)*, Frankfurt a. M. u. a. 1993, S. 103–105.

⁷ *Hermann Rohleder: Die Zeugung beim Menschen. Eine sexualphysiologische Studie aus der Praxis. Mit Anhang: Die künstliche Zeugung (Befruchtung) beim Menschen*, Leipzig 1911, S. 215, hier zitiert nach *Andreas Bernbard: Kinder machen – Samenspenden, Leihmütter, künstliche Befruchtung. Neue Reproduktionstechnologien und die Ordnung der Familie*, Frankfurt a. M. 2014, S. 511.

Lagerung des „Materials“ bedient sich technischer Verfahren. Die Tauschbeziehung ist sowohl im Fall der Muttermilchspende als auch der Leihmutterchaft auf die Nähr- bzw. Austrage- und Gebärfunktion beschränkt.

Dies war in historischer Zeit anders. Der Verweis auf die Bibel ist im Kontext der Diskussion über Leihmutterchaft einschlägig. Im Alten Testament findet sich nicht nur die vielfach zitierte Geschichte von Sara, Hagar, Abraham und Ismael, sondern ebenso jene von Rahel, Bilha, Jakob, Dan und Naftali.⁸ In beiden Fällen wird unerwünschter Kinderlosigkeit und der Tatsache, dass infolge dessen ein in väterlicher Linie abstammender Erbe fehlt, durch Beischlaf mit einer dritten Person begegnet. Es sind in den Erzählungen die infertilen Ehefrauen, die ihre Männer mit den jeweiligen Mägden zusammenbringen und auf diese Weise zu Müttern werden.⁹ Die Herrschaftsverhältnisse und die zumindest symbolische Beteiligung der Ehefrau an der Geburt sichern den Anspruch des Paares auf das Kind.¹⁰ Während hier jeweils weibliche Empfängnis- und Gebärfähigkeit „ver- bzw. geliehen“ und damit die männliche Linie gesichert wird, gibt es in der Geschichte auch Beispiele dafür, dass bestimmte lebenserhaltende Funktionen zum Gegenstand eines Tauschhandels werden. Einschlägig ist das Ammenwesen. Auch dieses ist bereits seit der Antike bekannt und begründete sich entweder in der notwendigen Versorgung Neugeborener beispielsweise nach dem Tod der Mutter, fehlender oder nicht ausreichender Muttermilch oder in der Freistellung der Mütter für andere gesellschaftliche Verpflichtungen.¹¹ Während arbeitende Frauen aus der Unterschicht häufig weder die Zeit, manchmal aufgrund schwerer körperlicher Arbeit und schlechter Versorgung auch nicht die notwendige Konstitution hatten, um selbst zu stillen, waren Frauen aus dem Adel und dem entstehenden Bürgertum mit Repräsentationsaufgaben belastet.¹² Gerade letzteres trug dazu bei, das gewerbsmäßige Ammenwesen in Europa vor allem im 17. und 18. Jahrhundert zu verbreiten. Trotz sich ändernder Vorstellungen von den Geschlechterrollen und Familienleitbildern konnte es sich aber bis zum Ersten Weltkrieg erhalten. Die Ammentätigkeit verlor erst an Bedeutung, als Verfahren

⁸ Die Parallelgeschichte zu der Rahels, die von Lea, Silpa, Gad und Ascher handelt, bleibt hier unberücksichtigt, da sie nicht primär ungewollte Kinderlosigkeit, sondern den Kampf zweier Ehefrauen um ihren Mann mittels Nachkommen schildert.

⁹ Die Bibel (Einheitsübersetzung), Genesis 16, 1–16 und 30, 1–9: Nach altorientalischem Recht konnte die Frau in einer kinderlosen Ehe ihre Magd dem Mann überlassen. Die so gezeugten Kinder galten als legitime Nachkommen des Ehepaares.

¹⁰ Während in der Sara-Geschichte nur die Überlassung der Magd geschildert wird, berichtet die Rahel-Geschichte auch von der Gestaltung der Niederkunft: „Da ist meine Magd Bilha. Geh zu ihr! Sie soll auf meine Knie gebären, dann komme auch ich durch sie zu Kindern.“ Ebd., Genesis 30,3,4. Indem die Ehefrau das Neugeborene unmittelbar nach der Niederkunft der Magd auf ihren Schoß nimmt, zeigt sie an, dass sie es als ihr eigenes Kind anerkennt.

¹¹ Zu den antiken Traditionen vgl. knapp Kurt W. Alt: Die Übersterblichkeit der Säuglinge und Kleinkinder in der frühen Neuzeit – Unberechenbares Schicksal oder menschliches Versagen, in: ders. u. a. (Hrsg.): Kinderwelten. Anthropologie – Geschichte – Kulturvergleich, Köln 2002, S. 223–245, hier S. 228, 232. Ausführlicher und die Geschichte bis in die frühe Neuzeit rekapitulierend Fildes (1988), S. 1–78.

¹² Vgl. hierzu Sabine Seichter: Erziehung an der Mutterbrust. Eine kritische Kulturgeschichte des Stillens, Weinheim u. a. 2014, S. 59.

verfügbar waren, Tiermilch zu entkeimen bzw. Ersatzmilchprodukte herzustellen und als diese auch großflächig vertrieben wurden. 1866 kam das erste, von Justus Liebig entwickelte Ersatzprodukt für Säuglinge auf den Markt, das von Henri Nestlé weiterentwickelt wurde.¹³ Ab Mitte der 1870er Jahre war ein Handelsnetz für Ersatzmilchprodukte etabliert. Auch wenn diese Produkte nicht immer optimal an die Bedürfnisse der Säuglinge angepasst waren, sank durch das neue Angebot die Infektionsgefahr für Kinder, die nicht von ihrer Mutter gestillt wurden.¹⁴ Auffällig ist überdies, dass das Ammenwesen zeitlich parallel zur außerhäuslichen Arbeit von Frauen aus dem Bürgertum zurückging. Im Verlauf des 18. Jahrhunderts etablierte sich ein bürgerliches Geschlechtermodell, das Frauen die Aufgabe der Reproduktion zuwies. So resümierte der bürgerliche Sozialreformer Lorenz von Stein Mitte der 1870er Jahre: „Das Haus ist die Arbeit der Liebe; nie vergiß, daß sie zusammen auch mit dem höchsten Werthe das höchste Glück der Frau sind!“¹⁵ Frauen sollten vor allem Haus und Familie versorgen und die Erwerbsarbeit des Mannes durch die Sorge um das harmonische Miteinander ergänzen. Ihre Rolle als Mutter wurde idealisiert; öffentliche Verpflichtungen traten demgegenüber in den Hintergrund. Dieses Konzept der Arbeitsteilung zwischen Frauen und Männern prägte das Denken in Deutschland weit über das Bürgertum hinaus und mindestens bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Noch 1954 hieß es in einer Begründung zu dem vier Jahre später in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft getretenen sogenannten „Gleichberechtigungsgesetz“: „Es gehört zu den Funktionen des Mannes, dass er grundsätzlich der Erhalter und Ernährer der Familie ist, während die Frau es als ihre vornehmste Aufgabe ansehen muss, das Herz der Familie zu sein.“¹⁶ Die Vorstellung einer funktionellen Verschiedenheit der Geschlechter setzte dort, wo auch die finanziellen Ressourcen gegeben waren, Kapazitäten für die Kinder- versorgung frei.

Was verbindet und was trennt nun die biblische Leihmutterchaft und das Ammenwesen des 17. und 18. Jahrhunderts in Europa als Beispiele des Leihens und Verleihens weiblicher, körperlicher Fertigkeiten und was bedeutet dies für die aktuelle Diskussion? Unterschiedlich sind zunächst die Organisation des Tauschhandels und damit seine uns bekannte Ausdehnung. Leihmutterchaft, in der Form, in der sie in den biblischen Texten erwähnt wird, und bis zu den Anfängen der Reproduktionsmedizin auch ausschließlich realisierbar war, er-

¹³ Barbara Orland: Wissenschaft, Markt und Erfahrung. Natürliche versus künstliche Säuglingsernährung im 19. Jahrhundert, in: Marguérite Bos u. a. (Hrsg.): Erfahrung: Alles nur Diskurs?, Zürich 2004, S. 291–305.

¹⁴ Zahlen bspw. für London belegen eine erhöhte Sterblichkeit bei Säuglingen, die zuvor mit der Flasche und nicht-entkeimter Tiermilch ernährt wurden. Ross (1993), S. 135. Hier auf S. 188 auch eine Beschreibung der Auswirkungen neuer Entwicklungen. Zu den Problemen, die die neuen Angebote des späten 19. Jahrhunderts mit sich brachten, vgl. Fildes (1988), Abb. 12.3, S. 203.

¹⁵ Vgl. exemplarisch Lorenz von Stein: Die Frau auf dem Gebiete der Nationalökonomie, Stuttgart 1875, S. 54.

¹⁶ Drucksache des Bundestages Nr.: 02/224 vom 29.01.1954, S. 29.

wuchs aus persönlichen Beziehungen. Sie kannte keinen offiziellen Markt, über den Zahlen existieren, und lässt dementsprechend auch kaum Vermutungen über Dunkelziffern zu. Es kann aber, den Überlegungen Andreas Bernhards folgend, davon ausgegangen werden, dass die in der Bibel geschilderten Beispiele durchaus soziale und rechtliche Realitäten widerspiegeln, Leihmutter-schaften basierend auf persönlichen Beziehungen und emotionalen Bindungen in welchem Umfang auch immer also gelebte Praxis waren.¹⁷ Dem gegenüber war das Ammenwesen gerade in Frankreich, wo es weit verbreitet war, zumindest zeitweise auch zentral organisiert. Vermittler brachten Angebot und Nachfrage zusammen.¹⁸ Ziel sich verschärfender Regulierungen war es, die Qualität der Tauschbeziehungen und die Einhaltung der Verträge durch die Eltern wie die Ammen zu garantieren. Zugleich galt es auf diese Weise letztlich das Leben der Kinder zu schützen. Dabei betrafen die Maßnahmen eine große Zahl von Personen wie die Zahlen des Jahres 1780 aus Paris zeigen. In diesem Jahr wurden von rund 21.000 Neugeborenen, solche in staatlicher Obhut ebenso wie solche, die unter der Obhut ihrer leiblichen Eltern standen, mehr als 95 Prozent von kommerziellen Ammen versorgt. Der weitaus größte Teil dieser Kinder, mindestens 15.600, war räumlich weit entfernt in den Provinzen untergebracht. Ein kleinerer Teil wurde von Ammen betreut, die in den Vororten der Stadt lebten. Weniger als zwei Prozent der Säuglinge wurde hingegen von den Müttern selbst oder von Ammen versorgt, die im Elternhaus des Kindes arbeiteten.¹⁹ Die räumliche Entfernung, Zahlungsrückstände der Eltern, Nahrungsmittel-, vor allem Tiermilchknappheit in manchen Gebieten und wohl auch fehlende Fürsorge mögen die Hauptgründe für eine hohe Sterblichkeitsrate der durch Ammen versorgten Kinder sein.²⁰ So dokumentieren Zahlen für die Jahre zwischen 1770 und 1776 den Tod von knapp einem Drittel der Kinder, die durch das Pariser Büro für das Ammenwesen vermittelt wurden. Zum Vergleich: Für ganz Frankreich lag die Sterblichkeitsrate von Neugeborenen für die Jahre 1801/02 bei unter 19 Prozent.²¹ Durch die Ausweitung der staatlichen Säuglingsfürsorge gingen die Zahlen sowohl der Sterbefälle als auch der durch Ammen betreuten Kindern ab 1874 zurück. Es kann dennoch davon ausgegangen werden, dass bis zum Ersten

¹⁷ *Bernhard*, S. 852–855. Interessant hier sein Verweis auf Erfahrungen Noel Keanes, jenes Anwalts, der Ende der 1970er Jahre Leihmutter-schaften vermittelte und vertraglich fixierte. Sie scheinen die Existenz dieser Praxis bis ins 20. Jahrhundert nahezu legen. Bei Keane meldeten sich nach einem Aufruf, mit dem er die Suche von Klienten nach einer Leihmutter unterstützte, zwei Frauen und ein Mann aus einem ländlichen und sozial schwachen Umfeld. Eine der Frauen gab an, aus Dankbarkeit das Kind des befreundeten Paares auszutragen. Im Original *Noel Keane/Dennis Breo: The surrogate mother*, New York 1981, S. 57–72.

¹⁸ Bei *Fildes* (1988), S. 123–126 findet sich eine Tabelle der Organisation des Pariser Ammen Büros im 18. Jahrhundert.

¹⁹ *Sussmann* (1982), Tabelle 1, S. 110.

²⁰ *Fildes* (1988), S. 100 weist hingegen zu Recht darauf hin, dass noch im 17. Jahrhundert eine sorgsame Pflege gerade von Kinder aus wohlhabenden Elternhäusern für die Amme selbst mit erheblichen, auch geldwerten Vorteilen, verbunden sein konnte.

²¹ Alle Verhältnisse und Prozentzahlen aus ebd., S. 65/66.

Weltkrieg rund 10 % aller neugeborenen Kinder in Frankreich von Ammen außerhalb des Elternhauses versorgt wurden.

Die Gegenüberstellung der Kenntnisse, die wir über das historische Leihmutter-schaftswesen haben, und jener, die uns über das Ammenwesen insbesondere in Frankreich vorliegen, zeigt ein deutliches Ungleichgewicht. Während die Arrangements und Folgen historischer Leihmutter-schaften uns weitgehend unbekannt sind, kann sich die Einschätzung des Ammenwesens auf eine profunde Materialbasis stützen. Dies ist wesentlich eine Folge staatlicher Regulierungen: Die Klassifizierung des Leihens und Verleihens als geschäftsmäßiges Gewerbe und die damit verbundene staatliche Aufsichtsfunktion beförderte die Produktion von Daten. Diese wurden nicht nur genutzt, um die Zulassung zum Ammenwesen und die Einhaltung von Verträgen zu kontrollieren, sondern auch, um später gegen dieses zu agitieren. Dabei diente unter Verweis auf die Sterblichkeitsziffern seit dem ersten Viertel des 18. Jahrhundert zunehmend das Kindeswohl als Argument, während zuvor mit der Qualität der Milch die Befähigung der Amme im Fokus stand. Diese historische Erfahrung kann als Reflexionspunkt in der Abwägung zwischen einem generellen Verbot oder einer regulierten Zulassung dienen. Sie sensibilisiert zum einen dafür, dass die bürokratische Erfassung jeweils aktuellen Formen des politischen Agenda-settings folgt und Zahlen wie Maßnahmen stets vor diesem Hintergrund zu interpretieren sind. Zum anderen verweist die historische Erfahrung darauf, dass die bürokratische Erfassung einen gesellschaftlichen Diskurs darüber fundiert und befördert, inwiefern und unter welchen Bedingungen das Leihen und Verleihen weiblicher, körperlicher Fertigkeiten legitim ist. Dabei, das macht die Betrachtung des Ammenwesens deutlich, sind moralische Wertungen wandelbar: Erscheint das Ammenwesen angesichts fehlender Nahrungsalternativen und gesellschaftlicher Verpflichtungen von Frauen zunächst als sinnvolle Option der Säuglingsversorgung, so wird es angesichts der Durchsetzung von Ersatznahrung und geänderten Rollenbildern und in Kenntnis der Sterblichkeitsziffern zum Problem.

Neben die Unterschiede treten Gemeinsamkeiten der beiden Beispiele von Leihmutter-schaft vor Etablierung der Reproduktionsmedizin und Ammenwesen vor der Einführung steriler Babynahrung. Eine zentrale Gemeinsamkeit liegt in dem sozialen Arrangement der Beziehung zwischen Verleihender und Leihenden. Diese Beziehung ist in beiden Fällen hierarchisch organisiert und durch ein soziales Gefälle gekennzeichnet. In den biblischen Beispielen besteht eine direkte Abhängigkeitsbeziehung zwischen Magd und Herrschaft. Die Eigeninteressen der Magd treten gänzlich hinter denen der Herrschaft zurück und werden nicht artikuliert. Im Falle der biblischen Hagar geht diese Unterordnung so weit, dass Sara mit der Schwangeren in einen Konflikt gerät und sie mit Zustimmung ihres Mannes so schlecht behandelt, dass diese das Haus verlässt, auf göttlichen Rat jedoch später wieder zurückkehrt.²² In einem solchen Arrangement hat die

²² „Da sagte Sarai zu Abram: Das Unrecht, das ich erfahre, komme auf dich. Ich habe dir meine Magd überlassen. Kaum merkt sie, dass sie schwanger ist, so verliere ich schon an Ach-

Leihmutter, gewissermaßen im Besitz der Herrschaft, keine Rechte. Dem Ammenwesen der Neuzeit liegt soziale Ungleichheit zugrunde. Während die Auftraggeber, also die leiblichen Eltern, zumeist der städtischen Elite entstammten, in der eigenes Stillen als unangemessen galt, da es die Frau in der Ausübung ihrer Pflichten beschränkte, rekrutierten sich die Ammen aus der ländlichen Bevölkerung. So wählten beispielsweise Eltern im London des 17. Jahrhunderts Ammen vom Land, weil sie die städtischen Lebensbedingungen für wenig förderlich für ihre Neugeborenen hielten.²³ Im Berlin des späten 19. und frühen 20. Jahrhunderts waren, einem Beispiel des Kaiserhauses folgend, Ammen aus dem Spreewald beliebt.²⁴ Aus den Motivationen, die zur Wahl der Amme führten, folgten unterschiedliche Betreuungsmodelle. Die Londoner Säuglinge wurden zur Amme auf das Land gegeben, die Ammen aus dem Spreewald hingegen zogen in die Stadt. Für die Frauen, die ihre Dienste als Ammen anboten, waren die Motivationen hingegen vergleichbar. Für sie bot der Verkauf ihrer Muttermilch eine Erwerbchance. Auch wenn sie vielfach nicht zu den sozial Schwächsten gehörten, benötigten sie das zusätzliche Geld zur Aufbesserung des Familieneinkommens.²⁵ Das brachte es mit sich, dass die Sorge für das eigene Kind hintangestellt und dieses möglicherweise zurückgelassen werden musste. Familienmitglieder nahmen sich in diesem Fall den Kindern der Amme an. Der deutsche Sozialist und Politiker August Bebel spricht mit Blick auf diese Hierarchien aus heutiger Sicht überspitzt gar von „Ammenzüchtere“. Diese bestünde, so Bebel in seinem Werk „Die Frau und der Sozialismus“ aus dem Jahr 1879, darin, „daß die Landmädchen sich schwängern lassen, um nach der Geburt ihrer Kinder sich als Amme an eine wohlhabende Berliner Familie vermieten zu können“ und diese Vermietung gewerbsmäßig organisiert sei.²⁶ Auch wenn diese Charakterisierung der sozialen Realität der historischen Zeit kaum standhält, fundierte soziale Ungleichheit und Notwendigkeit eines zusätzlichen Einkommens für die Verleihende die Austauschbeziehung.

Durchaus vergleichbar organisieren sich soziale Hierarchien in gegenwärtigen Leihmutter-Bestellerelternbeziehungen. Dabei ist das Stadt-Land-Gefälle der Neuzeit durch ein West-Ost-Gefälle in der globalisierten Welt ersetzt worden. Aufgrund rechtlicher Regelungen und aus Kostengründen boomt das Leihmut-

tung bei ihr. Der Herr entscheide zwischen mir und dir. Abram entgegnete Sarai: Hier ist deine Magd; sie ist in deiner Hand. Tu mit ihr, was du willst. Da behandelte Sarai sie so hart, dass ihr Hagar davonlief. [...] Da sprach der Engel des Herrn zu ihr: Geh zurück zu deiner Herrin und ertrag ihre harte Behandlung!“ Die Bibel (Einheitsübersetzung), Genesis, 16, 5, 6 und 9.

²³ Fildes (1988), S. 81.

²⁴ Die zahlreichen Zeichnungen Heinrich Zilles, aber auch zeitgenössische Fotografien bezeugen die Präsenz der Frauen aus der Lausitz und dem Wendland in der Hauptstadt. Vgl. hierzu auch *Michaela Vieser u. a.* (Hrsg.): Von Kaffeeriechern, Abtrittanbietern und Fischbeinreißern. Berufe aus vergangenen Zeiten, eBook, München 2010. o. S.

²⁵ Eine gute Beschreibung der sozialen Herkunft von Ammen in England im 18. Jahrhundert, hier allerdings im Bezug auf die Versorgung von Waisenkindern, findet sich bei *Fildes* (1988), S. 188/189. Vgl. hierzu auch *Sussmann* (1982), S. 51/52.

²⁶ *August Bebel: Die Frau und der Sozialismus*, Bonn 1994, S. 450.

tergeschäft in Asien und Osteuropa, vor allem in vielen Schwellenländern. Für die Frauen, die ihre Gebärfähigkeit verkaufen, ist dies in den genannten Ländern genauso wie im historischen Fallbeispiel des Ammenwesens mit der Hoffnung auf Erwerb verbunden. Auch sie gehören zumeist nicht zu den sozial Schwächsten im jeweiligen Land, sind aber wie die Ammen in Europa auf den Verdienst zum Erhalt ihrer Familien angewiesen. Durch die Tatsache, dass diese Frauen, die ein Kind für andere austragen, „nicht mehr genetisch mit ihm verwandt [...] sein müssen, kpm] und daher keine ethnische Ähnlichkeit bestehen muss, wird die Hierarchie zwischen Auftragseltern und Leihmutter umso größer.“²⁷ Augenfällig wird dies anhand der deutlich niedrigeren Honorare, die Frauen aus den genannten Ländern im Vergleich zu amerikanischen Leihmüttern bekommen. So berichtete beispielsweise die TAZ, dass einer indischen Köchin und Leihmutter von ihrem Honorar von rund 3.000 € sowohl Vermittlungsgebühren als auch Krankenhauskosten abgezogen wurden, was ihren Verdienst um mehr als 50 Prozent schmälerte.²⁸ Zum Vergleich: Bereits 1985 wurden der Amerikanerin Mary Whitehead 10.000 Dollar für ihre Dienste als Leihmutter vertraglich zugesichert. Aber auch die Überwachung der Schwangerschaft verweist auf das größere soziale Gefälle. So verpflichteten sich Frauen in Indien, die ein Kind für Andere austragen, vor 2016, als Leihmuttergeschäften in dem Land eingeschränkt wurden, z. T. vertraglich dazu, die Zeit bis zur Entbindung in einer Schwangerschaftsklinik zu leben.²⁹ Dies war, ebenso wie für jenen Teil der Ammen, die im Haus des Säuglings tätig waren, mit dem zeitweiligen Verzicht auf ein eigenes familiäres Leben verbunden. Ebenso wie die staatliche Prüfung der Ammenmilch Ende des 16. Jahrhunderts diente dieser Klinikaufenthalt der Qualitätssicherung im Sinne der Auftraggeber. Doch auch innerhalb der USA oder bei vergleichbarem sozialem Stand von Leihenden und Verleihender in den jeweiligen Herkunftsländern wirken soziale Ungleichheiten, wie der Fall von Mary Beth Whitehead und Willam Stern (Baby M.) oder die Geschichte eines deutschen Paares, das seine Kinder von einer ukrainischen Leihmutter austragen ließ, zeigen.³⁰ Der Vergleich historischer Hierarchiebeziehungen mit gegen-

²⁷ *Bernard* (2014), S. 839.

²⁸ *Britta Petersen*: Aus für Babies „made in India“, in: taz (18.09.2016), www.taz.de/!5335439/ (06.07.2017). Einen aktuellen Vergleich der Kosten bietet der Artikel von *Nadine Oberhuber*: Das Geschäft mit der guten Hoffnung, in: Zeit online (17.08.2014), www.zeit.de/wirtschaft/2014-08/leihmutter-kinder-schwangerschaft (06.07.2017). Weitere Angaben zu den Verdienstmöglichkeiten für indische Leihmütter im Jahr 2014 und ihrer sozialen Stellung finden sich in *Christine Möllhoff u. a.*: CDU lehnt Lockerung der Leihmutter-Regelung in Deutschland ab, in: taz (05.08.2014), www.tagesspiegel.de/weltspiegel/der-fall-gammy-cdu-lehnt-lockerung-der-leihmutter-regelung-in-deutschland-ab/10294256.html (06.07.2017).

²⁹ Vgl. exemplarisch den Artikel *Katja Keppner*: Die 450 Kinder des Dr. Gupta, in: Zeit Online (19.08.2014), www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2014-08/leihmutter-indien (06.07.2017).

³⁰ Eine ausführliche Beschreibung der Asymmetrien zwischen Whitehead und Stern, vorwiegend aus Sicht der Leihmutter, findet sich bei *Bernard* (2014), S. 837–846. Die Verhältnisse zwischen einer deutschen Kauffrau und ihrem Ehemann, einem Arbeiter, sowie der ukrainischen Leihmutter, die, ebenfalls verheiratet, in einer Provinzstadt des Landes lebt, lassen sich an-

wärtigen Verhältnissen in globalen Leihmuttermärkten sensibilisiert für notwendige Perspektivwechsel. Nationale rechtliche Lösungen und Beratungsangebote sollten stets bestehende soziale Ungleichheiten zwischen „Leihmüttern“ und „Bestellern“ mitbedenken, wollen sie diese nicht festschreiben. Das bedeutet zugleich, Leihmutterchaft als ein globales Geschäft zu verstehen, das unabhängig von nationalen Lösungen der Logik von Angebot und Nachfrage folgt. Christiane Hoffmann fasst diese Tatsache in ihrem Artikel über die erwähnte deutsch-ukrainische Austauschbeziehung und ihren Verlauf in die folgenden Worte „Dass Leihmutterchaft in Deutschland illegal ist, sittenwidrig, war ihnen egal. In der Ukraine ist sie erlaubt.“³¹

Es sind genau diese Ungleichheiten, die zu einem weiteren nachdenklichen Blick in die Vergangenheit einladen. Am Ende des 16. Jahrhunderts schrieb Laurent Joubert, Professor an der Medizinischen Fakultät von Montpellier: „Wenn die Frauen nur die Freuden des Stillens kennen würden – sie würden es nicht nur bei ihren eigenen Kindern tun, sie würden sich selbst ausleihen: stillende Frauen sind gewöhnlich voller Liebe und Hingabe auch fremden Babys gegenüber. Kann man sich einen schöneren Zeitvertreib vorstellen, als mit einem Säugling, der zu seiner Amme zärtlich ist, der sie streichelt, während er trinkt; mit einer Hand entblößt und befingerter er die Brust und mit der anderen Hand greift er nach ihrem Haar oder ihrer Halskette und spielt damit. Mit seinen Füßen strampelt er nach denen, die ihn stören wollen, und im selben Moment beschenkt er seine Amme mit tausend kleinen lächelnden Blicken aus seinen verliebten Augen ... Welch Wonne, das anzusehen!“³² Diese Worte, die einem Kapitel mit dem Titel „Mahnung an alle Mütter, ihre Kinder zu stillen“ einer französischsprachigen Schrift entnommen sind, verweisen auf eine spezifische Wertung von Reproduktionsarbeit, die die oben benannten Abhängigkeiten außer Acht lässt. Kinderpflege, in späteren Schriften auch Erziehung und Hausarbeit, wird hier als „Liebesarbeit“ charakterisiert. Die Bindung, hier noch zwischen Stillender und Säugling, wird emotionalisiert und im 18. Jahrhundert mit der Durchsetzung des Ideals der emotional verbundenen Kleinfamilie dann exklusiv auf die Mutter übertragen.³³ Solche Vorstellungen, die sich im Kontext des oben dargestellten, bürgerlichen Geschlechterbildes etablieren, erweisen sich als anknüpfungsfähig an Überlegungen der Nationalökonomie, die zeitgleich von Adam Smith etabliert wurden. Der schottische Theoretiker betont in seinem Werk die „Theorie der ethischen Gefühle“ aus dem Jahr 1759 die Bedeutung der Frau für die öko-

hand der geschilderten Lebens- und Wohnbedingungen rekonstruieren: *Christiane Hoffmann*: Bauchmama, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung (07.01.2014), E-Paper. www.faz.net/aktuell/gesellschaft/familie/leihmutterchaft-bauchmama-12009543.html (06.07.2017).

³¹ Ebd.

³² Im Original: *Laurent Joubert*: Des erreurs populaires et propos vulgaires touchant la médecine Exhortation à toutes les mères de nourrir leurs enfants, Bordeaux 1578, S. 419, hier zitiert nach *Vieser* (2010), o. S.

³³ Zur Emotionalisierung der Mutter-Kind-Beziehung und zu diesbezüglichen Paralleltäten zwischen der Bewertung des Ammenwesens und der Leihmutterchaft vgl. ausführlicher *Bernard* (2014), S. 912–935.

nomische Welt.³⁴ Ihre Aufgabe ist es, das familiäre Umfeld zu gestalten. In der Familie würden jene moralischen Maßstäbe vermittelt, die notwendig seien, um den Eigennutz männlichen Handels an Märkten zu perspektivieren. Genau diese der Frau zugeschriebene familiäre Aufgabe wurde dann wenige Jahre später in „Der Wohlstand der Nationen“ im Bereich der „unproduktiven Arbeit“ verortet. Produktive Arbeit im Sinne Smiths war nur jene Arbeit, die den Wert eines Gegenstandes vergrößerte, letztlich also Arbeit, die eine, aus einem Rohmaterial hergestellte Ware für den Handel am Markt erzeugte.³⁵ Dies schließt reproduktive Arbeit aus. Sorgende Beziehungen sind in diesem Denken also jenseits des Marktes verortet, der in der klassischen Vorstellung den Preis eines Angebots und damit seinen Wert bestimmt.³⁶ Eine Folge dessen ist, dass Reproduktionsarbeit „in ihrer ökonomischen Bedeutung abgewertet und gleichzeitig als Ort der Liebe aufgeladen“ werden kann.³⁷

Es stellt sich die Frage, inwiefern die aktuelle Diskussion um eine Zulässigkeit altruistischer Leihmutterchaft an zuvor skizzierte, historische Konzepte anschließt. Wird hier nicht einer Vorstellung das Wort geredet, die zwischen weiblichen, emotionsgeleiteten, und männlichen, rationalen wie nutzenorientierten Handlungsmotivationen unterscheidet? Abgesehen davon gilt es auch zu überlegen, ob das Konzept altruistischer Leihmutterchaft angesichts existierender Abhängigkeiten und sozialer Hierarchien einerseits und einer erheblichen Nachfrage andererseits, wie sie beide oben beschrieben wurden, nicht stets an der Wirklichkeit zumindest teilweise scheitern wird. Solange Frauen durch das Verleihen körperlicher Fertigkeiten nachhaltiger zum Unterhalt ihrer Familien beitragen können als ihnen dies durch andere Tätigkeiten möglich wäre, ist Leihmutterchaft für sie eine Form der körperlichen Erwerbsarbeit. Dabei haben sie aufgrund ihrer sozialen Lage und formalen Bildung fast ausschließlich die schwächste Position im Gefüge von Anbieter/in, Vermittler/in und Nachfrager/in. Auf einem deregulierten oder schwarzen Markt werden sie deshalb kaum Möglichkeiten haben, ihre Rechte durchzusetzen. Sie tragen die Risiken von Schwangerschaft und Geburt – ihrer körperlichen Arbeit – allein. Im Falle einer erworbenen chronischen Krankheit beispielsweise haben sie keine Rentenansprüche. Behandlungskosten müssen selbst getragen werden.

³⁴ *Adam Smith*: The Theory of Moral Sentiments (1759), Oxford 1976.

³⁵ *Ders.*: The wealth of nation (1776), Book II, Chapter 3, wikisource: „There is one sort of labour which adds to the value of the subject upon which it is bestowed: there is another which has no such effect. The former, as it produces a value, may be called productive; the latter, unproductive labour. Thus the labour of a manufacturer adds, generally, to the value of the materials which he works upon, that of his own maintenance, and of his master's profit. The labour of a menial servant, on the contrary, adds to the value of nothing.“ en.wikisource.org/wiki/The_Wealth_of_Nations/Book_II/Chapter_3 (06.07.2017)

³⁶ Eine Darstellung der „dualistisch-hierarchischen Struktur des ‚Ganzen der Wirtschaft‘ bei ADAM SMITH“ findet sich bei: *Hans G. Nutzinger/Martin Held* (Hrsg.): Geteilte Arbeit und ganzer Mensch. Perspektiven der Arbeitsgesellschaft, Frankfurt a. M. u. a. 2000, S. 208.

³⁷ *Barbara Thiessen*: Re-Formulierung des Privaten. Professionalisierung personenbezogener, haushaltsnaher Dienstleistungsarbeit, Wiesbaden 2004, S. 72.

Darin ähneln die Leihmütter Indiens oder der Ukraine den Arbeiterinnen und Arbeitern in der deutschen Industrialisierung. Auch sie waren gegen mögliche negative Folgen ihrer Erwerbsarbeit wie Krankheit und Unfall nicht abgesichert. Dies änderte sich erst mit der Einführung der Sozialversicherung ab 1883. Zusammen mit der Arbeitsschutzgesetzgebung, die seit der Reichsgründung 1871 reichweit gültig war, sorgte sie dafür, dass Lasten nicht mehr individuell getragen werden mussten. Stattdessen wurde ein Anspruch auf Fürsorge etabliert.³⁸ Wäre dies ein Vorbild für die Regelung der Leihmutterschaft? Es würde auf jeden Fall die Anerkennung des Verleihens körperlicher Fertigkeiten als Arbeit voraussetzen. In einem anderen Fall – dem Umgang mit der Prostitution – ist dieser Weg begangen worden, wie ein Blick in die jüngste Geschichte zeigt. Auch bei der Prostitution werden zumeist körperliche Fertigkeiten gewerblich angeboten. Im November 2001 erkannte der Europäische Gerichtshof Prostitution als Erwerbstätigkeit und Teil des Wirtschaftslebens im Sinne von Artikel 2 des EG-Vertrags an.³⁹ Verträge zwischen Prostituierten und ihrer Kundschaft gelten infolge dessen auch in Deutschland nicht mehr als sittenwidrig, ihre Erfüllung ist einklagbar. Das ermöglicht es vor allem den Frauen, ausstehende Bezahlung einzufordern; eine Möglichkeit, über die auch die Ammen im Frankreich des 18. Jahrhunderts dank der Regulierungen und der Existenz eines öffentlichen Vermittlungsbüros verfügten⁴⁰. Argumentiert wird im Falle der Prostitution mit veränderten Wertvorstellungen. Ist ein solcher Wertewandel auch bezüglich der Leihmutterschaft denkbar?

Folgt man der Logik der hier vorgelegten Argumentation und vergegenwärtigt sich abschließend noch einmal die Veränderungen in der Bewertung des Ammenwesens, so steht außer Frage, dass auch die Einschätzung der Leihmutterschaft historisch gewachsen und folglich ebenso wandelbar ist, wie auch Andreas Bernard zum Ende seines Buches festhält: „Die mit Unterstützung der Reproduktionstechnologien entstandenen Familien sind schlichtweg die zeitgenössische Ausprägung eines traditionellen Lebensmodells.“⁴¹ Dennoch löst eine solche Parallelsetzung mit Fragen der rechtlichen Regelung der Prostitution nicht die im Aufsatz aufgeworfenen Probleme des Wertes und der Bewertung weiblicher körperlicher Fertigkeiten. Zum einen betrifft die Anerkennung von Prostitution als Sexarbeit nationales Recht in Bezug auf europäische Rahmensetzungen. Globale Hierarchien lassen sich auf diese Weise nicht einhegen. Probleme wie Ausbeutung und Zwang, das zeigen auch Erfahrungen im Bereich der Prostitution, werden dadurch nicht gelöst. Zum anderen berührt Leihmutterschaft, anders als Prostitution, nicht nur die Rechte von Auftraggeberinnen und Auf-

³⁸ Die Bedeutung der Sozialversicherung in Deutschland für die Arbeiterschaft und darüber hinaus erläutert *Gerhard A. Ritter*: *Der Sozialstaat*, München 1991, S. 64–67 und S. 83–87.

³⁹ EuGH v. 20. November 2001 – Rs. C-268/99 curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=46850&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1 (06.07.2017).

⁴⁰ *Sussmann* (1982), S. 60–63.

⁴¹ *Bernard* (2014), S. 1446/1447.

traggebern sowie von Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern – und gegebenenfalls von zwischengeschalteten Vermittlerinnen und Vermittlern. Vielmehr sind auch die Interessen einer dritten Partei betroffen – die des Kindes. Genau dies stellt eine besondere Herausforderung dar. Sie lässt auch die Übertragung einer der europäischen Entscheidung konträren rechtlichen Lösung aus dem Kontext der Sexarbeit fraglich erscheinen: die in Schweden seit 1998 geltende Kundenbestrafung, die mit dem Verbot der Prostitution in dem Land einhergeht. Eine solche Kundenbestrafung würde im Falle der Leihmutterschaft wohl auch die Wunschkinder zumindest mittelbar treffen. Zugleich würde sie zwar globale soziale Hierarchien und ihre Ausnutzung als Gewalt brandmarken, aber auch das Geschäft der Leihmutterschaft in die Illegalität drängen, was wiederum erhebliche Folgen für die betroffenen Frauen hätte.

Die historische Einordnung von Konzepten von Mutterschaft, Frauenarbeit und Familie lässt Vergleichspunkte im Umgang mit Formen des Leihens und Verleihens körperlicher Fertigkeiten sichtbar werden. Auch wenn diese keine direkten Leitbilder für aktuelles Handeln sein können – zu unterschiedlich sind gegenwärtige Formen, gesellschaftliche Rahmenbedingungen und technische Möglichkeiten von früheren – bieten sie doch Gedankenräume und Orientierungen für mögliche Folgen von Interventionen. Sie machen darauf aufmerksam, dass Vorbehalte gegenüber der Leihmutterschaft sich ähnlich begründen wie historische Vorbehalte gegen das Ammenwesen. „Beide Frauen kommen der Familieneinheit zu nahe“⁴², die, wie dargelegt, seit dem 18. Jahrhundert zu einem Ort der emotionalen Verbundenheit und zum Gegenentwurf einer äußeren Welt stilisiert wurde. Die historischen Erfahrungen machen darüber hinaus aber auch mögliche Folgen privater Arrangements infolge von Abhängigkeiten oder gesetzlichen Verböten sichtbar. Sie entziehen Praktiken der öffentlichen Wahrnehmung und damit auch dem kritischen Diskurs. Dies ermöglicht letztlich eine Bestätigung und Fortschreibung sozialer Hierarchien, was besonders auf globalen Märkten relevant ist. Überdies sensibilisieren sie für die Notwendigkeit, die Schwächsten im Gefüge der Austauschbeziehungen nicht aus dem Blick zu verlieren – die „Wunschkinder“, von denen hier nur am Rande die Rede war, die aber bis zu ihrer Anerkennung in einem Dazwischen leben,⁴³ und die Leihmütter, vor allem jene in wirtschaftlich prekären Situationen.

⁴² Ebd., S. 1434.

⁴³ *Konrad Duden u. a.*: Internationale Leihmutterschaft: Das Kind im juristischen Niemandsland, in: *Forschungsbericht 2016 – Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht* www.mpg.de/9834841/JB_2016 (06.07.2017).